

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

„Die Asylzahlen sinken, der Druck [auf die Kommunen] bleibt“¹

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 30.10.2025 - Drs. 19/8878, an die Staatskanzlei übersandt am 05.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 24.11.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

In einem Beitrag des NDR vom 14. Oktober 2025 wird wie folgt ausgeführt: „Das Land Niedersachsen hat für die kommenden sechs Monate ein Verteilkontingent von 7 200 Schutzsuchenden festgelegt. Die Kommunen stehen trotz sinkender Zahlen weiter unter Druck. (...) Die Verteilung der Geflüchteten erfolgt weiterhin nach dem Landesaufnahmegesetz. Die Kommunen sind für Unterbringung und Versorgung zuständig. Trotz sinkender Zahlen bleibt die Lage vielerorts angespannt: Wohnraum ist knapp, Integrationsangebote sind überlastet und die kommunalen Haushalte stehen unter Druck.“² Zusätzlich zu dem Kontingent von 7 200 Asylbewerbern rechne das Niedersächsische Innenministerium mit rund 2 000 Ukrainern.

Laut einem Artikel der *Peiner Allgemeinen Zeitung* vom 18./19. Oktober 2025 unter der Überschrift „Die Asylzahlen sinken, der Druck bleibt: Kommunen fordern mehr Hilfe“ wird von den Stadt- und Kreistagen eine Erneuerung des Aufnahmegesetzes (AufnG/Nl), auf dessen Grundlage den Kommunen 1 700 Euro pro Asylbewerber pro Jahr zugewiesen werden, gefordert. „Joachim Schwind, Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Landkreistages, fordert einen weiteren Zuschuss von rund 500 Euro pro Geflüchteten pro Jahr.“³

1. Welche konkreten Überlegungen und Pläne hat die Landesregierung gegebenenfalls, um der Forderung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes nach Investitionen in bezahlbaren Wohnraum und Förderprogramme für Asylbewerber (Sprecher des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes: „Ohne Investitionen in Wohnungsbau und Förderprogramme wird Integration nicht gelingen.“⁴) zu entsprechen?

Die Niedersächsische Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben am 24.03.2025 den sogenannten Pakt für Kommunalinvestitionen geschlossen. Mit diesem werden den Kommunen u. a. 600 Millionen Euro für Investitionen in die kommunale Infrastruktur bereitgestellt. Zwei Drittel der Investitionsmittel, mithin 400 Millionen Euro, werden noch im Jahr 2025 an die Kommunen ausgezahlt. Das Restbudget kann von den Kommunen ab dem Jahr 2026 abgerufen werden. Eine Einschränkung auf bestimmte Investitionsbereiche gibt es nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel können somit grundsätzlich auch für Investitionen in den Städtebau verwendet werden.

¹ Vgl. *Peiner Allgemeine Zeitung* vom 18./19. Oktober 2025, Seite 1.

² Vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/niedersachsen-erwartet-weniger-gefluechtete-kommunen-skeptisch,schutzsuchende-116.html>.

³ Vgl. *Peiner Allgemeine Zeitung* vom 18./19. Oktober 2025, Seite 1.

⁴ Ebenda.

Darüber hinaus werden die Kommunen auch die Mittel aus dem Bundessondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität für die Verbesserung der Wohninfrastruktur verwenden können. Die in § 3 Länder- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) aufgezählten Förderbereiche sind nicht abschließend. Investitionen in die Wohninfrastruktur zählt der Bund explizit als möglichen Fördergegenstand in der Gesetzesbegründung auf (vgl. Begründung zu § 3 LuKIFG, BT-Drs. 21/1085, Seite 14).

Zudem betreibt die Landesregierung seit vielen Jahren eine umfassende Wohnraumförderung mit dem Ziel, insbesondere bezahlbaren Wohnraum für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen zu schaffen und dauerhaft zu sichern. Hierzu stellt das Land kontinuierlich erhebliche Fördermittel bereit. Darüber hinaus stellt der Bund den Ländern im Bereich der sozialen Wohnraumförderung zweckgebundene Finanzhilfen zur Verfügung. Gemeinsam mit den Mitteln des Landes besteht ein finanziell leistungsfähiges Förderinstrumentarium. Die vorhandenen Förderprogramme sind zielgerichtet ausgestaltet und werden fortlaufend weiterentwickelt. Mit den Fördermitteln wird insbesondere der Neubau von mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum gefördert.

Das Land hat seine Wohnraumförderung in den vergangenen Jahren deutlich ausgeweitet und wird diese auch in den kommenden Jahren durchführen. Niedersachsen unterstützt damit nachhaltig die Schaffung und die Sicherung von bezahlbarem Wohnraum in den Städten und Gemeinden. Der geförderte Wohnraum steht dabei grundsätzlich allen Haushalten offen, die die wohnraumförderrechtlichen Voraussetzungen - insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines - erfüllen.

2. Welche Stellung bezieht die Landesregierung zur geplanten Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, im Rahmen des europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) künftig keine Asylprojekte mehr zu fördern?

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages stellt die rasche und vollständige Umsetzung der GEAS-Reform eine hohe politische Priorität dar. Bereits bei der Erstellung des Programms Deutschland AMIF 2021-2027 (Nationales Programm) wurde die anstehende Reform von GEAS in der Formulierung der AMIF-Strategie Deutschlands mitgedacht. Das nationale Programm leistet mit AMIF-Mitteln aus dem Programm und dem zugesagten Zusatzbetrag der Halbzeitüberprüfung des AMIF DEU einen wichtigen Beitrag, um die Wirksamkeit bestehender Strukturen und Maßnahmen im Lichte der GEAS-Reform zu verbessern.

Im Zuge der im Verlauf der Förderperiode beschlossenen Budgetumverteilungen wurde die Mittelzuweisung im Spezifischen Ziel 1 -Asyl- (SZ 1) bereits erhöht. Gleichwohl bleibt der Bedarf im Bereich des SZ 1 unverändert hoch. Auch die bereits umgesetzten Änderungen konnten dies nur für einen begrenzten Zeitraum abmildern.

Die hohe Nachfrage an Fördermitteln aus dem SZ 1 führte bis Anfang 2025 zu einer nicht unerheblichen Überzeichnung im Bereich der Projektmittel. Der Zusatzbetrag wird u. a. dem SZ 1 zum Ausgleich eines bestehenden Fehls zur Förderung bereits vor der Pausierung des Förderaufrufs beantragter Vorhaben sowie für bereits geplante und fortgeschrittene Projektvorhaben sowie der Förderung von Erstorientierungskursen und Wegweiskursen verwendet.

Darüber hinaus werden zur erfolgreichen Implementierung der GEAS-Reform in den Mitgliedstaaten durch die EU-Kommission zusätzliche zweckgebundene Mittel für sogenannte Spezifische Maßnahmen (Specific Actions) zur Verfügung gestellt.

Bei der Bestimmung der Verwendung und der Vergabe der Mittel für diese Specific Actions werden die Länder stärker eingebunden als bei der regulären AMIF-Förderung. Insoweit ist es nicht grundsätzlich ausgeschlossen, Asylprojekte, die eine Umsetzung der GEAS-Reform voranbringen können, künftig über AMIF zu fördern.

3. Welche Pläne hat die Landesregierung gegebenenfalls, auslaufende Bundesmittel zu ersetzen und die Zuweisung an die Kommunen für Asylbewerber zu erhöhen?

Die niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover, die Stadt Göttingen und die Landeshauptstadt Hannover erhalten vom Land Niedersachsen im Rahmen der Kostenabgeltung nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz über eine Pauschale alle Kosten erstattet, die bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und mithin auch bei der Aufnahme und Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen. Diese Kostenabgeltung erfolgt unabhängig von etwaigen Bundesmitteln. Die Höhe der Kostenabgeltung wird nach dem NAufnG anhand der von den örtlichen Trägern gemeldeten (Quartals-)Zahlen (insbesondere der gemeldeten Ausgaben) errechnet und jährlich angepasst.